

14.03.2025

Janek Kuberzig, Manager Public Affairs | Data & Technology, +49 173 8999119, kuberzig@bvdw.org

Stellungnahme zur nationalen Durchführung des Data Act

Allgemeine Bemerkungen

Daten sind nicht das neue Öl, sondern vielmehr das neue Kapital. Daher ist es wichtig, dass Daten mehrfach und für unterschiedliche Zwecke genutzt werden. Als Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. stehen wir grundsätzlich hinter den Zielen des EU Data Act, da dieser einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Datenwirtschaft und zur Förderung von Innovation und Wettbewerb in Europa darstellt. Allerdings dürfen Unternehmen durch diesen nicht in eine Situation gebracht werden, in der für sie unklar ist, wie sie mit den Verpflichtungen aus dem Gesetz umgehen. Dies ist der Fall, wenn das Verhältnis zu weiteren Rechtsakten unklar ist und die praktische Umsetzung der Verpflichtungen ebenso. Beim Data Act betrifft diese Komplexität auch die Vielzahl der adressierten Akteure und deren unterschiedliches Verhältnis (B2B, B2C & B2G) zueinander.

Daher begrüßt der BVDW den vorliegenden Referentenentwurf des BMWK zur Durchführung des EU Data Act in Deutschland, da er versucht Klarheit zu schaffen bzw. kompetente Ansprechpartner für die deutsche Digitale Wirtschaft benennt. Um jedoch die bestmögliche Wirkung zu erzielen und potenzielle Risiken zu minimieren, bedarf es einer detaillierten Auseinandersetzung mit den Stärken und Schwächen des Entwurfs sowie der Entwicklung konkreter Verbesserungsvorschläge.

Im Folgenden legt der BVDW die zentralen Vor- und Nachteile des Entwurfs zur nationalen Durchführung des Data Act dar, unterstreicht mögliche Risiken und gibt Empfehlungen zur Verbesserung.

Stärken und Potenziale des Entwurfs

Der Entwurf bietet einige zentrale Ansätze, die sowohl rechtliche als auch wirtschaftliche Vorteile bringen:

- **Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA):** Die Benennung der BNetzA als zentrale Aufsichtsbehörde für die Durchsetzung und Überwachung des Data Act in Deutschland wird positiv bewertet. Dies erlaubt eine konsistente und kohärente Auslegung und Anwendung des Gesetzes. Auch vereinfacht dies Abläufe für Bürger*innen und Unternehmen. Ebenso spart die Bündelung der Verwaltungsaufgaben bei einer Behörde erheblichen personellen und finanziellen Aufwand.
- **Kooperation mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI):** Der Entwurf sieht eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der BNetzA und der BfDI vor, um Datenschutzaspekte angemessen zu berücksichtigen. Dies ist entscheidend, da die Anwendung des Data Act auch die Verarbeitung personenbezogener Daten berühren kann, die DSGVO aber unberührt lässt. Die Unterstützung des BfDI bei der Aufgabenerfüllung der BNetzA in allen Fragen des Datenschutzrechts und das ständige Wirken auf eine rasche und kohärente Entscheidungsfindung wird begrüßt.
- **Berücksichtigung sektoraler Besonderheiten:** Die Benehmensregelung mit anderen oberen Bundesbehörden bei besonderen sektoralen Angelegenheiten des Datenzugangs und der Datennutzung wird grundsätzlich als positiv hervorgehoben. Dies trägt dazu bei, dass sektorspezifisches Fachwissen in die Entscheidungen der BNetzA einfließt und die Besonderheiten einzelner Branchen angemessen berücksichtigt werden.
- **Freiwillige Streitbeilegung:** Der im Gesetzesentwurf vorgesehene Prozess zur Zulassung von privaten Streitbeilegungsstellen wird positiv gesehen, da diese eine

einfache, schnelle und kostengünstige Lösung bei Streitigkeiten anbieten können, sofern diese korrekt aufgesetzt werden.

Herausforderungen und Empfehlungen zur Verbesserung

Trotz dieser positiven Ansätze gibt es mehrere kritische Punkte, die aus Sicht des BVDW dringender Nachbesserung bedürfen:

- **Personelle und finanzielle Ausstattung der BNetzA:** Auch wenn die Benennung der BNetzA als zuständige Behörde begrüßt wird, da der Vorteil einer zentral agierenden Behörde anerkannt wird, muss die personelle und finanzielle Ausstattung langfristig sichergestellt werden. Daher sollte kontinuierlich eine detaillierte Bedarfsanalyse durchgeführt werden. Außerdem müssen von Anfang an ausreichend finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um fachliche Expertise einstellen zu können. Dies sollte eine Priorität des Gesetzgebers sein, um die effektive Umsetzung des Data Acts zu gewährleisten zu können.
- **Konkretisierung der Zusammenarbeit zwischen BNetzA und BfDI:** Obwohl die kooperative Zusammenarbeit zwischen BNetzA und BfDI grundsätzlich positiv ist, bedarf es einer weiteren Konkretisierung der Prozesse und Kriterien für die initiale Prüfung, ob Datenschutzrecht betroffen ist. Es sollte deutlich gemacht werden, wie sichergestellt wird, dass die BfDI rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen wird und ihre Expertise effektiv und sachbezogen eingebracht werden kann. Verwaltungsvereinbarungen zwischen BNetzA und BfDI könnten hier eine hilfreiche Ergänzung darstellen, um die Zusammenarbeit im Detail zu regeln.
- **Gewährleistung des Einflusses sektorspezifischen Fachwissens:** Es sollte klarer definiert werden, wie sichergestellt wird, dass das sektorspezifische Fachwissen anderer oberer Bundesbehörden tatsächlich in die Entscheidungen der BNetzA einfließt. Die Benehmensregelung sollte mit einem konkreten zeitlichen Rahmen für eine Stellungnahme ausgestaltet sein und zusätzlich, dass die BNetzA verpflichtet ist, die Stellungnahmen der anderen Behörden substantiell zu würdigen und ihre Entscheidungen fundiert zu begründen, wenn sie von diesen abweicht. Zu begrüßen wäre auch eine Vereinbarung für stehende oder regelmäßige Austausche, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung zu erleichtern.
- **Schutz von Geschäftsgeheimnissen:** Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen sollte bei der Umsetzung des Data Act noch stärker betont werden. Es sollte aufgezeigt werden, wie sichergestellt wird, dass die BNetzA und die Gerichte die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen angemessen schützen und die Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten beim Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Verwaltungsverfahren der BNetzA sollten klar definiert sein.
- **Festlegung und Evaluierung der Bußgeldvorschriften:** Der Data Act behandelt zu großen Teilen neue Rechtsmaterie, sodass Unternehmen einem erhöhten Risiko der Rechtssicherheit ausgesetzt sind. Daher sollte die Höhe der Buß- und Zwangsgelder verhältnismäßig sein, um einen Umgang mit den Verpflichtungen aus dem Gesetz zu fördern. Eine Belastung über Gebühr für Unternehmen und dabei vor allem für KMU ist unbedingt zu vermeiden. Es sollte weiterhin eine Evaluierung der Bußgeldvorschriften erfolgen und eine Anpassung an die sich in Europa ausbildende Praxis erfolgen, um eine kohärente und verhältnismäßige Sanktionspraxis zu gewährleisten. Die Empfehlungen des Europäischen Dateninnovationsrats sollten bei der Festlegung und Anwendung der Sanktionen berücksichtigt werden.
- **Klarstellung der Zulassungsvoraussetzungen für Streitbeilegungsstellen:** Die Zulassungsvoraussetzungen für Streitbeilegungsstellen sollten klarer definiert werden, um sicherzustellen, dass diese über das erforderliche Fachwissen und die notwendige Unabhängigkeit verfügen. Dies ist insbesondere in Bezug auf die unterschiedlichen Akteurskonstellationen zu berücksichtigen. So ist eine Streitschlichtung im B2B-Bereich etwas anderes als im B2C-Bereich. Hierfür ist sowohl anderes Wissen der Streitschlichtungsstellen notwendig als auch eine andere Zugänglichkeit. Die Verfahren zur Zulassung und zum Widerruf sollten daher transparent und effizient gestaltet

werden, um die Attraktivität der Streitbeilegung als alternative Möglichkeit zur Lösung von Streitigkeiten für alle Streitparteien gleichermaßen zu erhöhen.

- **Praxisnahe Handlungsempfehlungen:** Die Erarbeitung und Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen zum EU Data Act durch die BNetzA wird begrüßt, es sollte jedoch von vornherein sichergestellt werden, dass diese Handlungsempfehlungen in enger Abstimmung mit der Digitalen Wirtschaft und weiteren relevanten Stakeholdern erfolgen, um eine praxisnahe und umsetzbare Ausgestaltung zu gewährleisten.

Durch die Berücksichtigung dieser Verbesserungsvorschläge kann der Referentenentwurf noch optimiert werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, die Akzeptanz in der digitalen Wirtschaft zu erhöhen und die Ziele des Data Act effektiv zu erreichen. Der BVDW steht für einen konstruktiven Dialog mit dem BMWK und anderen Stakeholdern zur Verfügung, um die bestmögliche Umsetzung des Data Act in Deutschland zu unterstützen.

Über den BVDW

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für in Deutschland ansässige Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Die Grundlage dafür ist die intelligente Verbindung von Daten und Kreativität bei gleichzeitig maßgeblicher Orientierung an ethischen Prinzipien. Mit seinen über 600 Mitgliedsunternehmen – von großen und kleinen Digitalunternehmen über Agenturen bis hin zu Publishern – vertritt der Verband die Belange der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft. Sein Netzwerk von Expertinnen und Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.